

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 6 (1840)
Heft: 7-8

Rubrik: Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jungen Kinder unter dem schulpflichtigen Alter an, als Männer. Diese Erfahrung ist zu alt, als daß sie eines weiteren Beweises bedürfte. — Wenn der Verf. ferner als Erzählungsstoff für die Kleinen zur Belebung der Einbildungskraft vorzüglich Märchen wünscht, so können wir auch nicht beistimmen; das Märchen ruht auf einem Boden, den das Kind nirgends im Leben gewahrt, und es hinterläßt in dem Kopfe der Kleinen leicht die Wurzeln zu unfruchtbaren, oft schädlichen Träumereien. — Die mitgetheilten Kinderlieder sind zum Theil nicht eigentlich kindlich-poetisch, zum Theil zu lang. Dester ist das Vermaß unrichtig. Gut gefallen hat uns das Lied beim Schlafengehen S. 95, der Winter S. 99 und das Lied von der Wachtel S. 103; gerade einfältig im Munde von Kindern ist das Liedchen über die Jägerei S. 177. — Auf S. 112 findet sich ein sehr unglücklicher Versuch, Kindern das sechste Gebot (du sollst nicht ehebrechen!) zu erklären. Er lautet: „Die Kleinen sollen keine unanständigen Worte, Reden im Munde führen, Nichts thun, von dem man sagen müßte, es schicke sich nicht, es sei nicht schön; sondern sie sollen Freude am Guten und Schönen haben und sich da nicht länger aufhalten, wo sie bemerken, daß man nicht artig spreche oder handle.“ Es ist doch gewiß besser, über dieses Gebot bei Kindern ganz zu schweigen. Warum soll ihnen denn auch Alles erklärt werden, was ihrer Reife geradezu widerstreitet? Sagt nicht Christus selbst, den Kindern gebühre Milchspeise? — Die Vorschläge des Verf. für Errichtung einer Vorschule für Kindsmägde sind beherzigenswerth. —

A a r g a u.

Lehrerpensionsverein. Die diesjährige Hauptversammlung des aargauischen Lehrerpensionsvereines, welche am 24. Juni in Mägerwiel gehalten wurde, eröffnete der Präsident derselben, Hr. Seminardirektor Keller, indem er die Anwesenden freundlich begrüßte und dann die wichtigeren Geschäfte des Tages bezeich-

nete. Gern vernahm man aus seinem Munde, daß Manches, was früher zu Rügen Veranlassung gegeben, nun weggefallen sei; daß hiezu die Aufstellung von Bezirkseinnehmern statt Kreiseinnehmern und die größere Strenge der Direktion in Handhabung der Vereinsgesetze wesentlich beigetragen habe; daß endlich zahlreichere Anmeldungen, als je, das regere Leben des Vereins und die gesteigerte Theilnahme an demselben von Seite der Lehrerschaft bekräftigten. —

1. Namensaufruf. Trotz der besonders am Vormittage sehr ungünstigen Witterung waren 92 Mitglieder anwesend.

2. Rechnungswesen. I. Kapitalgelder. A. Einnahmen: a) Baarschaft vom Jahre 1838 Fr. 503. 46 $\frac{1}{2}$ Rp.; b) Schenkung vom Staate für 1838 und 1839 Fr. 1000; c) abgelöste Kapitalien Fr. 23. 3 Rp.; d) Einkaufsgelder von 1838 Fr. 246. 90 Rp. und von 1839 Fr. 480. 10 Rp.; e) Doppelbeiträge Fr. 57. 60 Rp.; f) einfache Beiträge Fr. 46. 80 Rp., zusammen Fr. 2357. 89 $\frac{1}{2}$ Rp. — B. Ausgaben: a) angelegte Kapitalien Fr. 2127. 60 Rp.; b) Vorschuß, eine einfache Pension auf Fr. 30 zu bringen, Fr. 15. 85 $\frac{1}{2}$ Rp., und Ergänzung der rückständigen Beiträge zu gleichem Zweck Fr. 64. 80 Rp.; c) ausstehende Eintrittsgelder Fr. 4, zusammen Fr. 2212. 25 $\frac{1}{2}$ Rp. — C. Abrechnung. Am 31. Dezbr. 1839 betrug demnach die Baarschaft an Kapitalgeldern Fr. 145. 64 Rp. — D. Vermögenszustand am 31. Dezbr. 1839. Die zinstragenden Kapitalien betragen Fr. 12,748. 20 Rp., welche mit voriger Baarschaft ein Vermögen von Fr. 12,893. 84 Rp. bilden. Es ergibt sich somit im Vergleich mit dem Vermögen am Ende 1838 eine Vermehrung von Fr. 1546. 74 $\frac{1}{2}$ Rp. — E. Berichtigung. Die vorjährige Kapitalvermehrung war in der Rechnung von 1838 unrichtig zu Fr. 1544. 71 Rp. angegeben; sie betrug nur Fr. 674. — Der Irrthum des damaligen Herrn Quästors mochte im Drange der Geschäfte auf doppelter Einrechnung einer Summe beruhen und wurde erst bei Stellung der letzten Rechnung bemerkt. Wir haben schon bei unserem Berichte im vorigen Hefte S. 251 den Mangel an Uebereinstimmung der Zahlenangaben in den uns zu Gebote stehenden Notizen wahrgenommen, konnten aber daraus die Größe der Unrichtigkeit aus denselben nicht bestimmen. Dagegen ist die dortige Angabe des Vereinsvermögens am Ende 1838 mit Fr. 11,437. 9 $\frac{1}{2}$ Rp. richtig. — — II. Verwendbare Gelder. A. Einnahmen.

a) Hrn. Lippe's geschenkte Pension Fr. 30; b) eingegangene Kapitalzins Fr. 237. 11½ Rp.; c) Jahresbeiträge von 316 Aktien Fr. 1137. 60 Rp.; d) Nachtrag laut Passation vorjähriger Rechnung Fr. 2, zusammen Fr. 1404. 91½ Rp. — B. Ausgaben. a) Marchzins Fr. 6. 30 Rp.; b) ausstehende Jahresbeiträge F. 46. 80 Rp.; c) Verwaltungskosten Fr. 9. 72 Rp.; d) Verschiedenes Fr. 3. 60 Rp.; e) Pensionen Fr. 1440, zusammen Fr. 1506. 42 Rp. — C. Abrechnung. Es ergibt sich ein Passivsaldo von Fr. 101. 50½ Rp., welcher von ausstehenden Beiträgen mit Fr. 46. 80 Rp. und zu wenig eingegangenen Zinsen mit Fr. 54. 70½ Rp. herrührt. — D. Die ausstehenden Zins von 1837, 1838 und 1839 betragen Fr. 451. 71½ Rp. — Die Rechnung wurde nach dem Vorschlage der Rechnungscommission genehmigt.

3. Pensionen. Die Jahresbeiträge von 266 Mitgliedern mit 316 Aktien betragen Fr. 1137. 60 Rp. Um nun für 38 pensionsberechtigte Mitglieder mit 48 Aktien die einfache Pension auf Fr. 30 zu bringen, war die Summe von Fr. 1440 und hiezu ein Vorschuß von Fr. 302. 60 Rp. erforderlich.

4. Waisen. Die Lehrerswittwe Meier von Seon war unmittelbar vor der Jahresversammlung von 1839 gestorben, und die Direktion hatte deshalb den Auftrag erhalten, je nach Umständen den beiden hinterlassenen Töchtern eine Pension zukommen zu lassen. Die Direktion berichtete nun, sie habe die nöthigen Erkundigungen über die Betreffenden eingezogen und in Folge dessen ihnen eine Pension von Fr. 30 verabreicht. — Die drei Waisenkinder Hochuli in Reitnau besitzen laut vorgelegter Vormundschaftsrechnung ein besonderes Vermögen von Fr. 146 12½ Rp., das sich allmählig aus Pensionen gebildet hat. Ihr Vormund, Herr Lehrer Samuel Freß in Bottenwil, wünschte, einen Theil davon für den Knaben Rudolf, eine der drei Waisen, verwenden zu dürfen, um denselben zum Behuf des Eintritts ins Lehrerseminar vorzubilden lassen zu können. Derselbe wurde bevollmächtigt, ein Drittel von obigem Vermögen für den genannten Knaben zu verwenden.

5. Aufnahme und Einkauf. Es wurden 49 neue Mitglieder aufgenommen, und der Verein zählt somit jetzt 315 Mitglieder. Für länger als seit der Hauptversammlung von 1839 angestellte Lehrer geschah die Aufnahme unter der im J. 1835 beschlossenen Erleichterung. Vier Mitglieder kauften ihre Gattin-

nen ein und ein Mitglied erwarb sich noch eine Akzie. — Jene Erleichterung würde für die Zukunft aufgehoben, und es sollen also von nun an die Vereinsgesetze in dieser Hinsicht buchstäblich gehandhabt werden. Nachdem der Verein fünf Jahre nach einander eine fast mehr als amtsbrüderliche Nachsicht geübt hat, kann ihm wahrlich Niemand verargen, wenn er nun wieder die Strenge der Statuten walten läßt.

6. Drei Lehrer, welche sich früher zur Aufnahme gemeldet, aber ihre Eintrittsgelder nicht bezahlt haben, sollen wieder, wie beschlossen wurde, aus dem Mitgliederverzeichnisse gestrichen werden. Sie sind: Jos. Anton Strebel, Jos. Geißmann und Jos. Meier. Der nämliche Beschluß bezieht sich auch auf den Lehrer Othmar Schneider, der früher wirklich Mitglied war, aber in Folge eines obergerichtlichen Urtheils von seinem Amte entsetzt worden und deshalb ins Ausland gegangen ist und keine Beiträge mehr bezahlt hat. — Ein anderer Lehrer, Leonz Steffen, hatte bei seiner Aufnahme (wenn wir nicht irren, im J. 1836) sein in Folge des neuen Schulgesetzes erhaltenes Anstellungszeugniß eingegeben, wonach ihm damals die Eintrittsgebühren viel niedriger berechnet wurden, da er schon lange vor der Einführung des neuen Schulgesetzes angestellt war. Sobald die Direktion diesen Mißgriff wahrgenommen hatte, forderte sie von Steffen Nachzahlung des statutarisch = bestimmten, fehlenden Theils seiner Eintrittsgebühren. Letzterer aber verweigerte die Nachzahlung und forderte vielmehr Zurückgabe seiner ursprünglichen Leistung, um aus dem Verein zu treten. Die Direktion erstattete dem Verein hierüber Bericht, welcher fast einstimmig ein solches Begehren von der Hand wies.

7. In vorjähriger Versammlung war beschlossen worden, den hohen Kantons = Schulrath zu bitten, er möchte sich dafür verwenden, daß der jährliche Staatsbeitrag an den Fond des Vereins erhöht würde. Der Vorsitzer referirte nun, wie die oberste Schulbehörde mit dankenswerther Bereitwilligkeit den Antrag auf Fr. 1000 gestellt und auch der Cit. kl. Rath gewünscht habe, unserem Ansuchen willfahren zu können, daß es ihm aber im Hinblick auf die gegenwärtigen ökonomischen Verhältnisse nicht möglich gewesen sei, den seitherigen Staatsbeitrag von Fr. 500 zu vergrößern. Auf den Antrag der Direktion wird beschlossen, unsere Bitte auf angemessene Weise zu erneuern.

8) Der im vorigen Jahre beschlossene Statutenzusatz, be-

treffend die Stellvertretung eines den Kanton verlassenden Mitgliedes wurde einstimmig bestätigt und erhielt somit Gesetzeskraft. (S. pag. 251.)

9. Die Direktion hatte den Auftrag, der diesjährigen Versammlung Anträge für Herabsetzung des Pensionsalters und Erhöhung der Jahresbeiträge zu hinterbringen, und es hatten ihr auch die Mitglieder aus dem Bezirke Zofingen in einer besondern Zuschrift erklärt, sie seien dahin zu stimmen bereit, daß das Pensionsalter vom 60sten auf das 55ste Lebensjahr erniedrigt, dagegen die Größe des Jahresbeitrages von Bk. 36 auf Fr. 5 gesteigert werde, welcher Schritt für die Direktion nur ermunternd sein konnte. Aus anderen Bezirken waren ihr keine Eingaben der Art zugekommen, obgleich auch dort über eine ähnliche Geneigtheit kein Zweifel waltet. Je mehr aber die Direktion jenen Auftrag in Betracht zog und jemehr sie auch die Statuten in besonderen Fällen anzuwenden hatte, desto mehr mußte ihr die Nothwendigkeit einer vollständigen Revision derselben sich aufdringen, indem sie, wie wir nachher angeben werden, Bestimmungen fand, die offenbar in Bezug auf einzelne Mitglieder zu Ungerechtigkeiten führen, oder die sich bei unseren dermaligen Verhältnissen als ganz unzweckmäßig herausstellen. Sie beantragte deshalb eine Totalrevision der Statuten. Der Gegenstand wurde mehrseitig besprochen und namentlich die Art der Ausführung — ob durch die Direktion, oder durch eine besondere Kommission oder durch Beide zugleich — von verschiedenen Seiten beleuchtet. Endlich wurden fast einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt: a) Die Statuten sollen revidirt werden; b) die Direktion ist mit diesem Geschäfte beauftragt; c) dieselbe wird den Revisionsentwurf den Mitgliedern gedruckt mittheilen, welche derselben ihre allfälligen Bemerkungen zur Kenntniß bringen mögen, wonach sie den in Folge dessen allenfalls modifizirten Entwurf unmittelbar der Versammlung vorzulegen hat.

10) Von der Direktion kamen noch verschiedene andere Anträge, welche ihr sämmtlich von der Versammlung zur Berücksichtigung bei der beschlossenen Revision zugewiesen wurden. Wir heben nur folgende aus. a) Zu §. 30 der Statuten ist ein Zusatz erforderlich, welcher die Bezirkseinknehmer zu genauer Ablieferung der bezogenen Jahresbeiträge anhalten soll. Diesen Gegenstand haben wir schon in unserem letzten Berichte (S. 253 lit. e) besprochen. — b) Unser Rechnungswesen schließt sich ge-

nau an das bürgerliche Jahr an, nur nicht hinsichtlich des Pensionsalters, dessen Zielpunkt bis in den Monat Juni reicht. Der hiedurch hier und da möglichen Unbequemlichkeit im Rechnungswesen soll nun abgeholfen werden, indem diese Ausnahme von der Regel aufhört. — c) Nach unseren Statuten muß ein Lehrer, der schon vor 1824 angestellt war, Jahresbeiträge nachbezahlen für eine Zeit, in welcher der Verein noch gar nicht bestanden ist. Bei der Aufnahme wird auch nicht auf frühere Anstellung außer dem Kanton Aargau Rücksicht genommen. Wenn daher zwei Lehrer in gleichem Lebensalter in den Verein treten, von denen einer bloß im Kanton angestellt ist, der andere aber früher eine Anstellung außer dem Aargau hatte, so muß jener mehr bezahlen, als dieser, welcher Unterschied desto größer wird, je länger der letztere Lehrer sich außer unserem Kanton befand. Dieser zweifache Uebelstand erheischt einen Zusatzartikel zu unseren Statuten, welcher festsetzt, daß bei der Aufnahme älterer Lehrer die nachzuzahlenden Jahresbeiträge vom 24sten Lebensjahre an berechnet werden sollen. — d) Einzelne neu aufgenommene Mitglieder waren bisher mit Entrichtung der Eintrittsgebühren sehr langsam, so daß der Verein durch die deshalb verspätete Ausleihung solcher Gelder benachtheiligt wurde. Es sollen daher künftig die Eintrittsgelder spätestens bis zum 31. Oktober des Aufnahmejahres dem Quästor zugestellt sein.

11. Die Direktion erstattete Bericht über die von ihr kürzlich vorgenommene Revision der Schuldtitel und knüpfte daran verschiedene Anträge, die der Sache nach nothwendig waren, hier aber zu weiterer Kenntnißnahme weniger Interesse bieten. Wir bemerken bloß, daß der Zinsrodelsverwalter den Auftrag erhielt, durch die Bezirkseinknehmer in Betreff der Schuldner und Bürgen u. s. w. die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. So viel ging übrigens aus dem Berichte der Direktion hervor, daß es sehr zweckmäßig sein wird, bei der Revision der Statuten auch eine Bestimmung aufzunehmen, welche der Direktion alle drei Jahre eine Revision der Schuldtitel zur Pflicht macht.

12. Die Versammlung schritt zu den nöthigen Wahlen. Aus der Direktion trat nach fünfjähriger Amtsdauer der Präsident, Hr. Seminardirektor Keller, der in dieser Stellung dem Verein wesentliche Dienste geleistet hat; derselbe wurde einstimmig wieder erwählt. Ferner sind dermalen in der Direktion die Herren Wirth in Ennetbaden bis 1841, Straub bis 1842, Aktuar

Mettauer bis 1843, Quästor Rüetschi bis 1844. — In die Rechnungskommission wurde wieder gewählt Herr Bruner in Gränichen. Neben ihm bleiben noch die Herren Friedrich Rauchenstein bis 1841, Lehner bis 1841, Herzog in Baden bis 1842 und Hofmeister in Lenzburg bis 1844.

Nach der Versammlung, welche bis nach 4 Uhr sich ausgedehnt hatte, vereinigten sich die Mitglieder zu einem frugalen Mahle, bei welchem Scherz und Heiterkeit den Vorsitz führten. Der Gesang fehlte natürlich auch nicht. — Während der Mahlzeit wurde eine zweifache Liebessteuer gesammelt: für die Familie eines Lehrers, der sich im Irrenhause befindet, Fr. 22, und für die eines andern Lehrers, die in bedrängten Umständen lebt, 11 Fr. Die Gründe, warum die Steuern besonders gesammelt wurden und ungleich ausfielen, gingen aus sehr guter Absicht hervor, sollen aber nicht der Oeffentlichkeit angehören. Genug, daß die in Frohsinn Versammelten auch der Leidenden nicht vergaßen.

Wer nun auf diese letzte Jahresversammlung einen ruhig prüfenden Rückblick wirft, dem wird kaum entgehen, daß sie an innerem Gehalt sehr fruchtbar, ja daß sie vielleicht seit der Stiftung des Lehrerpensionsvereines die fruchtbarste ist. Dies wird um so mehr zu Tage kommen, je günstiger das Ergebniß der beschlossenen Statutenrevision sich gestalten wird. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß man deshalb auf frühere Jahre des Vereinslebens mit Geringschätzung herabschauen dürfe, und es wäre sehr zu bedauern, wenn Jemand in letzterer irriger Voraussetzung der Revision abhold werden wollte. Das Verdienst der Stifter unseres schönen Vereins bleibt unter allen Umständen ungeschmälert; sie haben die Bahn gebrochen und geleistet, was im Jahre 1824 unter den damaligen Verhältnissen ihnen zu leisten möglich war. Zu der Zeit, als der Verein vorzüglich nur ältere Lehrer enthielt, waren seine Bedürfnisse anders, als jetzt nach 16 Jahren, da er meist nur jüngere Lehrer unter seinen Mitgliedern zählt. Diese müssen natürlich andere Forderungen an ihn stellen, als jene. Freuen wir uns, wenn es uns möglich ist, diese Forderungen zu erfüllen, und freuen wir uns noch mehr, wenn dadurch auch ältere Lehrer von dem Vereine größeren Nutzen ziehen können, als sie bei ihrem Eintritt erwarteten. Werden die Hoffnungen des Lehrers doch so oft auf unangenehme Weise getäuscht! Mögen sie nun auch einmal über Erwarten

erfüllt werden! Wir schließen mit dem aufrichtigen Wunsche, daß ein höherer Segen den Verein auf der neu betretenen Bahn begleiten und das begonnene Werk zu einem Ende führen möge, daß es ihm wahrhaft und immerdar fromme! St.

B a s e l l a n d s c h a f t.

I. Errichtung einer höheren Schulklasse an einer der vier Bezirksschulen. Seitdem vor 4 Jahren unsere Bezirksschulen zu Therwil, Liestal, Waldenburg und Bökken unter allgemeinem Beifall eröffnet wurden, hat sich hinsichtlich derselben die Stimmung des Volkes und des Landraths (unserer gesetzgebenden Behörde) zwei Mal geändert. Nach drei Jahren nämlich war die Stimmung entschieden gegen diese Anstalten; man sprach viel von ihrer Aufhebung oder Umwandlung in eine Kantonschule, und Lehrer, die damals auf 5 Jahre gewählt wurden, erhielten vom Landrathe ihre Bestätigung mit dem Vorbehalte: daß sie, falls die Schulen vor Ablauf dieser 5 Jahre aufgehoben würden, keinen Anspruch auf Entschädigung hätten. Während des letzten Jahres wendete sich die öffentliche Stimmung den Bezirksschulen wieder zu, auch verlor sich seither jener Vorbehalt aus der landrätthlichen Bestätigung, und ihr Fortbestand scheint nun auf lange Zeit gesichert. Man kam daher auf den §. 20 unseres Gesetzes vom 16. Novbr. 1835, betreffend die Errichtung der Bezirksschulen, zurück, welcher lautet: „Die Erziehungsbehörde hat, sobald vermittelt der Gemeinde- und Bezirksschulen eine Anzahl junger Kantonsbürger so weit gebildet ist, daß die Errichtung einer höheren Anstalt Bedürfnis wird, dem Landrathe hierüber die geeigneten Vorschläge zu bringen.“ Gestützt hierauf, beabsichtigte die Regierung, an einer der vier Bezirksschulen eine höhere Schulklasse zu errichten, und es schien die von Liestal dazu ausersehen. Von einer Seite glaubte man noch immer, der Landrath wolle die Bezirksschulen aufheben und dafür eine Kantonschule in Liestal gründen; die Errichtung der vorerwähnten vierten Schulklasse, also die Erweiterung einer Bezirksschule, werde der Aufhebung aller Bezirksschulen vorbeugen. Von anderen Seiten war man dagegen der Meinung: die allen-